

LSG H-S 16 – Kugelfangtrift/Segelfluggelände

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 65

Verordnung zum Schutz des Gebietes „Kugelfangtrift/Segelfluggelände“ als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994, Nds. GVBl. S. 155, 267, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998, Nds. GVBl. S. 86 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 16.03.2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Die zwischen der BAB A2 im Norden, dem Wohngebiet entlang der Peter-Strasser-Allee im Osten, der Straße Kugelfangtrift im Süden und der militärischen Anlagen im Westen gelegene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die örtliche Lage und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine Linie umgrenzt, die zur Verdeutlichung von einer Punktreihe von außen berührt wird. Die Grenze verläuft auf der Mitte dieser Linie.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover - Amt für Umweltschutz, Abteilung für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Im dem Gebiet befinden sich gesetzlich besonders geschützte Biotop gem. § 28 a NNatG.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 60 ha groß.

§ 2 Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) **Charakter:** Das Gebiet liegt im südlichen Ausläufer der Wietzeniederung, die als Teil der „Hannoverschen Moorgeest“ der Naturraumeinheit „Weser-Aller-Flachland“ zuzuordnen ist.

Eine vielfältige biotoptypische Flora und Fauna mit zahlreichen seltenen, gefährdeten und zum Teil besonders geschützten Arten zeichnet das Gebiet aus. Die vorhandenen Biotop, wie z.B. Magerrasen oder kleinflächige wechselfeuchte Bereiche, sind als Lebensraum zahlreicher seltener, gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften teilweise landesweit für den Naturschutz bedeutsam und genießen gemäß § 28a NNatG einen besonderen Schutz.

Die verschiedenen Landschaftsteile wie, ausgedehnte Magerrasen mit ausgeprägten Blühaspekten, wechselfeuchte Tümpel und angrenzende Gehölzbestände, bilden durch ihre räumliche Anordnung und ihr homogenes Erscheinungsbild ein vielfältiges, eigenartiges und

schönes Landschaftsbild. Für die naturbezogene, ruhige Erholung ist das Gebiet aufgrund des Wechsels von Weiträumigkeit und kleinräumiger Struktur, der Naturnähe einzelner Teilbereiche und der räumlichen Ausdehnung in der Stadt Hannover besonders reizvoll.

Für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist das Gebiet insbesondere aufgrund seiner besonderen Standortbedingungen, die in Art und Größe sowohl im Stadtgebiet von Hannover als auch in angrenzenden Regionen einmalig sind, von herausragender Bedeutung.

- (2) **Besonderer Schutzzweck:** Durch die Unterschutzstellung soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Biotop als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, das vielfältige, eigenartige und schöne Landschaftsbild und die Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene, ruhige Erholung erhalten, geschützt und entwickelt werden.

Als Schutzzweck sind besonders hervorzuheben:

- Der Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers sowie der bioklimatischen Funktionen,
- der Schutz und die Entwicklung der Magerrasen und Tümpel,
- der Schutz und die Entwicklung naturnaher Gehölze in den Randbereichen als Teillebensräume für seltene Tierarten.
- der Schutz weiterer seltener, gefährdeter und geschützter Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie räumlich-funktionaler Zusammenhänge insbesondere mit angrenzenden Landschaftsteilen.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen - mit Ausnahme der in § 4 und § 5 aufgeführten - verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten,
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die baulichen Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen z.B.:
 - Gebäude (z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten);
 - Straßen, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze;
 - Werbeeinrichtungen;
 2. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen, aufzubauen oder zu nutzen;
 3. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 5. die Oberflächengestalt zu verändern oder die Leistungsfähigkeit des Bodens zu beeinträchtigen, z.B. durch:

- a) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
 - d) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - e) die Verfestigung der Bodendecke;
6. Gehölze zu schädigen (z.B. durch Schlegeln) oder zu beseitigen oder die Schädigung durch Weidetiere zuzulassen;
 7. Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 8. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten. Unter das Verbot fallen nicht die Anpflanzung von Einzelgehölzen und einzelnen Gehölzgruppen und das Zulassen der natürlichen Verbreitung von Bäumen;
 9. über den Gemein- und Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser zu entnehmen oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten;
 10. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
 11. neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Stand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 12. Feuchtbereiche sowie zeitweise oder ganzjährig wasserführende Kleingewässer zu beseitigen;
 13. Grünland umzubrechen;
 14. Hunde oder andere Haustiere frei laufen zu lassen;
 15. unbefugt Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
 16. Luftfahrzeuge, insbesondere bemannte Freiluftballone, zu starten.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen ortsüblichen Holzweideschuppen sowie Hochsitzen und Ansitzleitern für die Jagd. Die Instandsetzung und Wiederherstellung bleiben unberührt;
 2. die Herstellung von Wegen;
 3. die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen oder das Errichten von Masten bzw. Stützen;
 4. das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 5. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer;

6. das Beweiden von Weideland mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar;
 7. die Durchführung von Lauf-, Radfahr-, und Reitsportveranstaltungen;
 8. Nutzungsänderungen zur Verbesserung der Naherholung und des Wohnumfeldes.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Schutzgebietes nicht verändert und sie sich mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbaren lässt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung oder ein Vorhaben, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 (1).
- (2) Insbesondere ist die Nutzung der Vorrats- bzw. Erweiterungsfläche für die Emmich-Cambrai-Kaserne sowie die dazu erforderliche Pflege- und Unterhaltungsarbeiten von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4.
- (3) Die Wanderschäferei ist von den Verboten des § 3 (2) Nr. 3, 4, 5d,e und 14 freigestellt
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild und die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (5) Die Nutzung des ehemaligen Segelfluggeländes östlich der Peter-Strasser-Allee für Modellflugzeuge ohne Verbrennungsmotoren ist von dem Verbot des § 3(2) Nr. 3 freigestellt.
- (6) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofiles an Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 (2) Nr. 7 freigestellt.. Das Schlegeln an Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (7) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zu öffentlichen Ver- und Entsorgungen, von öffentlichen Verkehrswegen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern und Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sind von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4. Der § 37 NNatG bleibt unberührt.
- (8) Die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist von den Verboten des § 3 freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 NNatG gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes erforderlichen Maßnahmen werden von der Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Sie erstrecken sich auf die in § 2 der Verordnung genannten Biotope und Landschaftselemente. Die Naturschutzbehörde kann nach § 29 Abs. 1

Satz 2 NNatG die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Die Nutzung des militärischen Teils des Gebietes darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer ohne Erlaubnis gem. § 4, Freistellung gem. § 5 oder Befreiung gem. § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, 07.04.2000

Schmalstieg
Oberbürgermeister

Die Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, 07.04.2000

Mönninghoff
Erster Stadtrat

Das Gebiet Kugelfangtrift/Segelfluggelände ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 16 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 60 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10 vom 10.05.2000 veröffentlicht worden und somit am 11.05.2000 in Kraft getreten.